

Bau- und Justizdepartement

Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000

VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks

Einwendungsbericht

Solothurn, Mai 2009

Impressum

Herausgeber:

Bau- und Justizdepartement, Solothurn

Bearbeitung:

Amt für Raumplanung, Solothurn

H:\Daten\Projekte\2007\000np071358\Richtplananpassung\Einwendungsbericht.doc

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Ergebnis der Richtplananpassung	3
3. Grundsätzliche Bemerkungen zur Interessenabwägung	6
3.1 Natur und Landschaft	6
3.2 Transportgutachten	7
3.3 Gebiet „Brunnersberg“	7
3.4 Vereinbarkeit von Windparks mit regionalen Naturparks	7
3.5 Gebiet „Stallflue/Althüsli“ / Ausschluss von Standorten in BLN-Gebieten	8
3.6 Stufengerechte Abklärungen	8
3.7 Abstimmung mit den Nachbarkantonen	9
3.8 Kleinanlagen	10
3.9 Vorprüfung des Bundes	10
4. Liste der Einwender	11
5. Auswertung der Einwendungen	13
6. Anhang	31
6.1 Abkürzungen	31
6.2 Neue Abgrenzung Gebiet „Scheltenpass“	31
6.3 Vorprüfung des Bundes	32

1. Einleitung

Der vorliegende Einwendungsbericht gibt eine Übersicht über die Ergebnisse des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens zur Richtplananpassung „VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks“. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. September bis zum 14. Oktober 2008. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die Gemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Beinwil, Grenchen, Hauenstein-Ifenthal, Kienberg, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Nunningen, Seewen, Trimbach und Wisen. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet auf der Seite des Amtes für Raumplanung (www.arp.so.ch/richtplananpassung).

Während der Auflagezeit gingen insgesamt 90 Einwendungen ein, davon 12 von Solothurner Gemeinden und 2 von Solothurner Regionalplanungsorganisationen. Diese Einwender können nach § 64 Planungs- und Baugesetz PBG gegen die mit dem vorliegenden Bericht erfolgte Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements über ihre Einwendung innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Weitere Einwendungen gingen ein vom Bund (Vorprüfung), von 3 Nachbarkantonen, 14 Verbänden, Organisationen, Parteien, Firmen und Bürgergemeinden, 55 Privaten sowie 3 ausserkantonalen Körperschaften. Diese wurden ebenfalls vom Bau- und Justizdepartement beantwortet.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zusammengefasst und thematisch gruppiert. Alle Einwendungen sind nummeriert. In der Liste der Einwender sind die in der Auswertungstabelle verwendeten Nummern den entsprechenden Einwendern zugeordnet. Basierend auf den Ergebnissen des Mitwirkungsverfahrens wird das Richtplankapitel „VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks“ überarbeitet und angepasst.

2. Ergebnis der Richtplananpassung

Eine erste Übersicht über die 90 eingegangenen Einwendungen zeigt folgendes Bild:

- Positiv (grundsätzlich dafür oder zustimmend mit Ergänzungen): 39 (davon 7 Gemeinden und 1 Repla)
- Kritisch (mit erheblichen Bedenken) 5 (davon 1 Gemeinde)
- Negativ (ablehnend in vielen Punkten oder grundsätzlich dagegen): 46 (davon 4 Gemeinden und 1 Repla)

Zusammenfassung der Einwendungen

- Die zustimmenden Stellungnahmen sind mit den Planungsgrundsätzen und den vorgeschlagenen Gebieten für Windparks weitgehend einverstanden. Kritisiert wird die im Rahmen der Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie vorgenommene Streichung potentieller Gebiete für Windparks in den BLN-Gebieten, insbesondere des Gebietes „Stallflue/Althüsli“.
- Bei den ablehnenden Einwendungen geht es vor allem um folgende Punkte:
 - Grundsätzliche Ablehnung der Windenergie, da die Eingriffe in die Landschaft und in die Natur im Verhältnis zur gewonnenen Energie als unverhältnismässig beurteilt werden.
 - Infragestellung der Eignung des Solothurner Juras für die Gewinnung von Windenergie.
 - Überzeugung, dass eine umfassende Interessenabwägung zu anderen Resultaten führt.
 - Befürchtung von negativen Auswirkungen auf die Vogelwelt und das Wild.
 - Zu starke Exponiertheit und Einsehbarkeit so grosser Anlagen.
 - Fragliche Vereinbarkeit mit dem Juraschutz und den regionalen Naturparks „Thal“ und „Jurapark“.
 - Kritik an der Zielsetzung eines „substantiellen“ Beitrages der Windenergie an die Produktion von erneuerbarer Energie.
 - Ablehnung des Planungsgrundsatzes, grosse Anlagen vorzuziehen und kleine Anlagen auszuschliessen.
 - Bedenken, dass sich die geforderte Verhältnismässigkeit der Erschliessung auf einen rein ökonomischen Ansatz reduziert und natur- und landschaftsschützerisch unerwünschte Eingriffe nicht verhindert werden.
 - Wo die örtliche Bevölkerung dagegen ist, sollen keine potentiellen Gebiete festgesetzt werden.
 - Kritik an einzelnen der zur Festsetzung oder als Zwischenergebnis vorgeschlagenen Gebiete für Windparks.
 - Nachträgliche Aufnahme neuer Gebiete in die Richtplananpassung.
 - Fehlende Abstimmung mit Nachbarkantonen.

Ergebnis

Im Vergleich zur Auflage werden folgende Punkte geändert:

- Die Planungsgrundsätze werden präzisiert und mit einem neuen Grundsatz zur Abstimmung von Windkraftanlagen auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ergänzt.
- Das Gebiet „Brunnersberg“ wird als potentielles Gebiet für Windparks gestrichen.
- Das Gebiet „Scheltenpass“ wird auf die Fläche, welche nicht im TWW-Gebiet liegt, beschränkt.

Das Kapitel 2.6 „Windenergie / Gebiete für Windparks“ im Kapitel VE-2 „Energie“ des Richtplans 2000 lautet neu wie folgt:

2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks

A. Ausgangslage

Nach dem kantonalen Energiekonzept 2003 soll bis 2015 der fossile Energieverbrauch deutlich gesenkt und der Anteil erneuerbarer Energien gesteigert werden. Damit soll die Versorgung mit Energie nicht nur ausreichend, sicher und wirtschaftlich sein, sondern auch umweltgerecht. Neben der Solarenergie, Energie aus Biomasse, der Geothermie, der Holzenergie und der bewährten Wasserkraft ist die Windenergie eine dieser erneuerbaren Energieformen, welche auch im Kanton Solothurn ein gewisses Potenzial hat.

Mit der Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn von März 2008 und dem ergänzenden Bericht von September 2008 sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen erarbeitet und im Sinne einer Positivplanung potentielle Gebiete für Windparks evaluiert worden.

B. Ziele

Die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie soll genutzt werden. Die Erkenntnisse aus der Grundlagenarbeit sollen umgesetzt und mit der Richtplananpassung potentielle Gebiete für Windparks festgesetzt werden. Die Windenergie soll einen substantziellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten. Dabei sollen hinsichtlich Windexposition, Effizienz, Erschliessung, Anlagengrösse, Integration ins Landschaftsbild und Berücksichtigung der Naturwerte optimale Lösungen realisiert werden.

C. Grundlagen

- Kantonales Energiekonzept 2003
- Konzept Windenergie Schweiz 2004
- Windenergiepotentialstudie Kanton Solothurn mit Ergänzung 2008

D. Darstellung

Richtplan-Gesamtkarte: Darstellung der potentiellen Gebiete für Windparks.

Beschlüsse

VE 2.6.1 Planungsgrundsätze

Der Kanton befürwortet die Nutzung der Windenergie als einheimische, erneuerbare Ressource. Dabei sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Leitschnur sind die folgenden Grundsätze:

- Die Windenergie soll einen substantziellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten.
- Windenergieanlagen sollen an den gesamthaft betrachtet bestmöglichen Standorten realisiert werden.
- Grosse Windenergieanlagen (Leistungsklasse 850 kW bis 2 MW) sind klar vorzuziehen.
- Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein.
- Windenergieanlagen sollen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden.

- Windenergieanlagen sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten (Windpotential, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen, etc.) abzustimmen.

Windenergieanlagen sind in den evaluierten und festgesetzten potentiellen Gebieten für Windparks zu konzentrieren. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes grundsätzlich zu verzichten.

Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Kanton und betroffene Gemeinden sind frühzeitig in die Arbeiten miteinzubeziehen.

VE 2.6.2 Vorhaben Windenergie

Die folgenden potentiellen Gebiete für Windparks werden in den Richtplan aufgenommen:

Abstimmungskategorie Festsetzung:

- Grenchenberg (Grenchen)
- Scheltenpass (Aedermannsdorf, Beinwil)
- Schwängimatt (Balsthal, Laupersdorf)
- Homberg (Nunningen, Seewen)
- Burg (Kienberg)

Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:

- Passwang (Beinwil, Mümliswil-Ramiswil)
- Wisnerhöchi (Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen)

3. Grundsätzliche Bemerkungen zur Interessenabwägung

Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung melden sich erfahrungsgemäss primär diejenigen Stimmen, welche mit der Zielsetzung eines Vorhabens nicht einverstanden sind. Dies trifft auch bei der vorliegenden Richtplananpassung zum Thema "Windenergie / Gebiete für Windparks" zu. Die kontroversen Ansichten zum Thema „Windenergienutzung im Solothurner Jura“ spiegeln sich denn auch in den stark divergierenden Meinungsäusserungen, wobei die Einwendungen, welche sich gegen die Nutzung der Windenergie im vorgeschlagenen Rahmen wenden und die Stellungnahmen, welche die Nutzung der Windenergie grundsätzlich befürworten und sogar noch mehr potentielle Gebiete möchten, sich in etwa die Waage halten. Verschiedene Rückmeldungen zeigen, dass die Nutzung der Windenergie im aufgezeigten Rahmen in der Bevölkerung sehr wohl Rückhalt findet.

Aufgabe des Kantons ist es, transparent und nachvollziehbar die Kriterien für die Gebietsfestlegungen offenzulegen, einen Ausgleich zu suchen und die Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen der Nutzung erneuerbarer Energien und den ebenso berechtigten Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vorzunehmen.

Die Versorgung mit erneuerbaren Energien nimmt im kantonalen Energiekonzept 2003 einen hohen Stellenwert ein, auch wenn die Windenergie nicht ausdrücklich erwähnt wird. In Zukunft wird der Ruf nach erneuerbaren Energien deutlich zunehmen. Angesichts der sich akzentuierenden Problematik der Klimaveränderung und der sich zu Ende neigenden Ressourcen gilt es, alle Optionen zu prüfen und nicht von vornherein eine dieser Energieformen abzulehnen.

Die Planungsgrundsätze sind gut begründet und nachvollziehbar; grundsätzlich soll daran im Interesse der Erzeugung von erneuerbarer Energie und auch im Interesse der Erhaltung von Natur und Landschaft festgehalten werden. Mit verschiedenen Anpassungen und Präzisierungen wird auf die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken reagiert.

3.1 Natur und Landschaft

In den Erläuterungen zur Richtplananpassung und in den formulierten Grundsätzen kommt das Bewusstsein für die Sensibilität von Veränderungen des Landschaftsbildes und Eingriffen in die Natur deutlich zum Ausdruck. So wird mit dem Grundsatz, Windenergieanlagen in wenigen, auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gut geeigneten Gebieten in Windparks zu konzentrieren und ausserhalb dieser Gebiete Windenergieanlagen auszuschliessen, bewusst auf diese Problematik reagiert. Aber natürlich sind lokal Veränderungen des Landschaftserlebens nicht auszuschliessen. Die Konzentration der Grundsätze im Richtplantext auf die Leitsätze ohne weitergehende Erläuterungen hat dazu geführt, dass die Aussagen teilweise auf einen ökonomischen Ansatz reduziert wahrgenommen wurden. Die Aufzählung eines Gebietes im Richtplantext bedeutet nicht, dass die Erschliessung nicht auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abzustimmen wäre. Innerhalb der Abgrenzung eines Gebietes kann es durchaus Bereiche geben, in welchen aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes, etwa weil die Anlagen die Silhouette der Landschaft zu stark durchbrechen, Standorte von Windkraftanlagen zu verschieben oder deren Höhe zu beschränken sind. Um Missverständnisse auszuräumen, werden die Planungsgrundsätze dahingehend präzisiert, dass es bei der Standortevaluation um die „gesamthaft betrachtet“ bestmöglichen Gebiete geht (umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Aspekte) und dass mit grossen Anlagen Windturbinen der Leistungsklasse 850 kW bis 2 MW gemeint sind (damit kann mit der Festlegung der Anlagengrösse auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse eingegangen werden). Der Planungsgrundsatz zur Erschliessung wird mit der Auflage ergänzt, dass diese „ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein muss“. Zudem wird mit einem neuen Planungsgrundsatz ausdrücklich eine Abstimmung der Windenergieanlagen hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten verlangt. Bei der Beurteilung spielt dabei das vorhandene Windpotential ebenso eine Rolle wie die Zufahrtsverhältnisse, das Landschaftsbild, die betroffenen Naturwerte, die Bedürfnisse der Landwirtschaft oder bestehende Schutzzonen.

3.2 Transportgutachten

Die Erschliessungsverhältnisse sind bereits im Rahmen der Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie berücksichtigt worden. Aufgrund der verschiedentlich geäusserten Bedenken, dass die notwendigen Erschliessungsmassnahmen sowohl ökonomisch als auch bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft unverhältnismässig sein könnten, sind die Strassenverhältnisse für den Transport von Windkraftanlagen zu allen 8 in der Richtplanaufgabe im Herbst 2008 zur Aufnahme vorgeschlagenen potentiellen Gebiete für Windparks in Sinne einer „second opinion“ (Zweitmeinung) von einer versierten Transportunternehmung mit Erfahrung im Transport von Windkraftanlagen überprüft worden. Dabei zeigte sich, dass bis auf das Gebiet „Brunnersberg“ alle potentiellen Gebiete mit einem vertretbaren Aufwand erschlossen werden können, wobei aufgrund der nötigen Eingriffe ins Gelände in einzelnen Gebieten wie etwa dem Gebiet „Burg“ in Kienberg Anlagen der Leistungsklasse 850 kW bis 1 MW im Vordergrund stehen. Für das Gebiet „Brunnersberg“ hingegen schätzt das Transportunternehmen den Erschliessungsaufwand für das ganze Spektrum der definierten Anlagengrössen als sehr hoch und damit unverhältnismässig ein.

3.3 Gebiet „Brunnersberg“

Das als Zwischenergebnis vorgesehene Gebiet „Brunnersberg“ wird aus folgenden Gründen als potentielles Gebiet für Windparks gestrichen:

- Unverhältnismässigkeit des Erschliessungsaufwandes (siehe Punkt 3.2).
- Der Brunnersberg wird von der Trägerschaft des Naturparks Thal als „Herzstück“ der Region mit einem grossen emotionalen Bezug (Identifikationswert), einer grossen Einsehbarkeit und einem hohen Wert als Kulturlandschaft eingeschätzt. Die eher peripher gelegenen übrigen Gebiete „Schwängimatt“, „Scheltenpass“ und „Passwang“ haben diesbezüglich eine weniger grosse Bedeutung.
- In der Phase 4 der Evaluation der potentiellen Gebiete für Windparks in der Windenergiepotentialstudie wurde als eines der Kriterien die Lage der potentiellen Gebiete zueinander beurteilt. Gemeint war damit, dass die Gebiete einen ausreichenden Abstand voneinander aufweisen sollen und zwischen den einzelnen Gebieten von der Windenergienutzung unbelastete Gebiete liegen sollen. So war die Begleitgruppe mehrheitlich der Meinung, dass auf der 1. Jurakette nicht alle damals diskutierten Gebiete „aktiv“ werden können, da der Bau von Windparks sowohl auf dem „Grenchenberg“ als auch auf dem „Weissenstein“ eine zu starke Massierung zur Folge hätte und nicht erwünscht ist (mit dem Ausschluss von Standorten in BLN-Gebieten sind die Gebiete „Weissenstein“ und „Stallflue/Althüsli“ dann in Phase 5 weggefallen). Analog dazu ist auch in der Region Thal festzustellen, dass Windparks sowohl auf dem „Brunnersberg“ als auch auf der „Schwängimatt“, dem „Scheltenpass“ und dem „Passwang“ eine zu starke und daher unerwünschte Massierung zur Folge hätten und das Landschaftsbild als Ganzes zu stark beeinträchtigt würde. Von den landschaftlich vertretbaren Varianten „nur Brunnersberg“ und „periphere Gebiete ohne Brunnersberg“ wird nun der 2. Ansatz gewählt.

3.4 Vereinbarkeit von Windparks mit regionalen Naturpärken

In verschiedenen Eingaben wird die Vereinbarkeit von Windparks mit regionalen Naturpärken in Frage gestellt. 4 der 7 zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan vorgesehenen potentiellen Gebiete für Windparks liegen in solchen künftigen regionalen Naturparks: 3 im Naturpark „Thal“ und das Gebiet „Burg“ im Naturpark „Jurapark“.

Regionale Naturparks sind keine „Ausschlussgebiete“, in denen Windparks von vornherein ausgeschlossen wären. Weder der Entwurf der Empfehlung des Bundes zur Planung von Windkraftanlagen vom 24. November 2008 noch die Vorprüfung des Bundes zur Richtplananpassung „Windenergie / Gebiete für Windparks“ machen eine solche Aussage. Vielmehr können im Sinne des Empfehlungsentwurfes regionale Naturparks als „Vorbehaltsgebiete“ betrachtet werden, in denen eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich ist und die Übereinstimmung der potentiellen Gebiete für Windparks mit den Zielen

des Parkes und dessen Trägerschaft zu klären ist. Unter dem Thema „Nachhaltigkeit“ ist die Produktion von erneuerbarer Energie in einem regionalen Naturpark nicht fremd.

Sowohl mit der Region Thal als auch mit „dreiklang.ch“ als Trägerschaft des „Juraparks“ haben Gespräche zur Richtplananpassung stattgefunden. Die Ängste vor einer Beeinträchtigung der Naturparks durch die Windenergienutzung konnten dabei nur bedingt ausgeräumt werden. Immerhin werden mit den in Punkt 3.1 dargestellten Präzisierungen und Ergänzungen der Planungsgrundsätze wesentliche Handlungsanweisungen an die nachgeordnete Nutzungsplanung und die detaillierte Interessenabwägung auf dieser Stufe formuliert, womit unverhältnismässige Eingriffe ins Landschaftsbild und die Natur verhindert werden. Mit der in Punkt 3.3 erläuterten Streichung des Brunnersberges als potentiell Gebiet für Windparks wird im Naturpark Thal zudem eine wesentliche Entlastung für das Landschaftsbild erreicht. Das Gebiet „Scheltenpass“ wird auf die Fläche reduziert, welche nicht im TWW-Gebiet liegt.

3.5 Gebiet „Stallflue/Althüsli“ / Ausschluss von Standorten in BLN-Gebieten

Die Frage der Vereinbarkeit von Windparks mit BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) ist bereits in der Windenergiepotentialstudie diskutiert worden. Windenergieanlagen haben in der vorgesehenen Form räumliche Auswirkungen und stellen einen Eingriff in solche Landschaften von besonderer Qualität dar. Der Bund geht davon aus, dass BLN-Gebiete in aller Regel die Realisierung von Windkraftanlagen ausschliessen. Wie in Phase 5 der Studie dargelegt, ist es nicht zweckmässig, potentielle Gebiete für Windparks in BLN-Gebieten auszuschneiden, wenn auch ausserhalb der BLN-Gebiete solche Gebiete in ausreichendem Masse und vergleichbarer Qualität vorhanden sind. Die schönsten Landschaften der Schweiz sollen geschont werden.

Die vorliegende Richtplananpassung stellt eine Etappe zur Bereitstellung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung von Windparks dar. Es ist nicht zweckmässig, die Richtplananpassung mit einer Fragestellung zu belasten, welche im Genehmigungsverfahren zu Verzögerungen führt und damit die Realisierung von Windparks im Solothurner Jura als Ganzes behindert.

Im Weiteren ist festzustellen, dass die Stallflue ähnlich wie die Wandflue im Gebiet Grenchenberg sehr exponiert und vom Mittelland aus gut sichtbar ist. Anders als auf dem Grenchenberg, wo Windenergieanlagen von dieser Kante deutlich zurückgesetzt und an landschaftlich weniger exponierten Stellen angeordnet werden können, wäre dies auf der Stallflue infolge der kammartigen Situation und des auch nordseitig stark abfallenden Geländes nicht möglich. Die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes könnten am Standort Stallflue/Althüsli nicht gebührend berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Erschliessung.

3.6 Stufengerechte Abklärungen

Die Windenergiepotentialstudie von März 2008 mit der Ergänzung von September 2008 hat gezeigt, dass sich die zur "Festsetzung" und als "Zwischenergebnis" vorgeschlagenen potentiellen Gebiete für Windparks aus fachlicher Sicht für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Windkraft grundsätzlich eignen. Im Rahmen der Konzeptstudie ging es nicht darum, schon alle Detailfragen zu klären, sondern stufengerecht die Lösbarkeit der verschiedenen Aspekte wie Windenergiepotential, Erschliessung, Natur und Landschaft abzuschätzen und prinzipielle Fragen zu diskutieren. Entsprechend erfolgten in den potentiellen Gebieten noch keine detaillierteren Abklärungen etwa bezüglich der Grösse und Anordnung einzelner Windkraftanlagen oder allfälliger Schon- oder Freihaltebereiche.

Die Richtplananpassung ist ein 1. Schritt im Sinne eines Grundsatzentscheides, ob und in welcher Form die Windenergie im Kanton Solothurn genutzt werden soll. Mit der nachgeordneten Planung (Nutzungsplanverfahren mit Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan, bei Windparks mit insgesamt mehr als 5 MW installierter Leistung zusätzlich mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und dem Baugesuchsverfahren folgen weitere Planungsschritte, in welchen vertiefte Abklärungen mit einer detaillierten Interessenabwägung erfolgen. So werden verschiedene Aspekte wie etwa die konkreten Windver-

hältnisse (Windmessungen vor Ort), nähere Abklärungen bezüglich Erschliessung (Zufahrt und Stromleitung), der genauen Grösse, Anordnung und Erscheinung im Landschaftsbild (mit Fotomontagen), die Auswirkungen auf die Natur (Vogelzug, Brutgebiete gefährdeter Vogelarten, Fledermäuse, Wildwechsel, artenreiche Sömmerungsweiden, etc.) mit allfälligen Ersatzmassnahmen, die Immissionen (Lärm, Schattenwurf, etc.), die Berücksichtigung von bestehenden Schutzgebieten oder allfällige Einschränkungen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung oder militärischer Interessen erst auf Stufe Nutzungsplanung erfolgen, wo sich auch alle Betroffenen einbringen können.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung geht es um die Bestimmung von möglichen Gebieten für Windparks. Gemeinden sind nicht verpflichtet, diese in der Nutzungsplanung – sei es mit einem Teilzonenplan oder im Rahmen einer Gesamtrevision – auch umzusetzen. In diesem Sinne besteht auch kein Rechtsanspruch auf Einleitung eines solchen Verfahrens.

3.7 Abstimmung mit den Nachbarkantonen

Mit den Kantonen Bern und Aargau haben Gespräche zur Abstimmung der Richtplananpassung stattgefunden. Der Kanton Basel-Landschaft hat keine Einwendungen gegen die Richtplananpassung. Aus seiner Sicht überzeugen das sorgfältige Evaluationsverfahren und die zugrunde liegenden Leitsätze zur Interessenabwägung. Vom Kanton Jura ist keine Stellungnahme eingegangen.

Der Kanton Bern stellt fest, dass mit den Planungsgrundsätzen eine ähnliche Zielrichtung wie im Kanton Bern gewählt wurde, hat jedoch beantragt, die beiden Gebiete „Grenchenberg“ und „Schwängimatt“ auf der 1. Jurakrete unmittelbar an der Grenze zum Kanton Bern zu streichen, da Windkraftanlagen vom westlichen Schweizer Mittelland aus weiträumig sichtbar wären, die Silhouette des Höhenzuges durchbrechen und so das Landschaftsbild zu stark beeinträchtigen. Anders als der Kanton Bern weist der Kanton Solothurn jedoch keine hinteren Juraketten oder Gebiete im Plateaujura auf, welche deutlich weniger exponiert und weniger einsehbar wären. Gebiete auf der 2. oder 3. Jurakette sind aus dem Thal und dem Schwarzbubenland, aus der Region Basel oder von anderen Nachbarkantonen aus gut sichtbar. Zudem hat sich in der Evaluation der potentiellen Gebiete für die Windenergienutzung gerade der Grenchenberg als eines der bestgeeigneten Gebiete im Kanton Solothurn herausgestellt, zumal die Stadt Grenchen und die Bürgergemeinde als Landeigentümerin die Windenergienutzung grundsätzlich befürworten. Mit dem neuen Planungsgrundsatz, dass die Windparks hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung auf die örtlichen Gegebenheiten, u.a. also auch auf das Landschaftsbild abzustimmen sind, kann den Bedenken des Kantons Bern entgegengekommen werden. Das Gebiet Grenchenberg ist so gross, dass im Sinne der Stellungnahme der Stadt Grenchen die Windkraftanlagen in der nachgeordneten Nutzungsplanung so angeordnet werden können, dass sie sich bestmöglich in die landschaftliche Situation integrieren und ein grosszügiger Abstand von der exponierten Kette der Wandflue eingehalten wird. Ähnliches gilt auch für die Schwängimatt. Sichtbar werden grosse Windkraftanlagen aber natürlich immer in einer gewissen Masse sein.

Der Kanton Aargau beantragte, das Gebiet „Burg“ in Kienberg lediglich als Zwischenergebnis und nicht als Festsetzung aufzunehmen, da die Kantons-grenze auf der Hügelkette verläuft, von einem Windpark beide Seiten tangiert sind und im Herbst 2008 noch nicht klar war, wie der Kanton Aargau das Thema Windenergie im Richtplan behandelt. In den Gesprächen mit dem Kanton Aargau, den betroffenen Aargauer Gemeinden, dem Planungsverband Fricktal Regio und der Geschäftsstelle Dreiklang zeigte sich, dass die Hauptbeteiligten im Kanton Aargau nicht grundsätzlich gegen die Windenergienutzung im Gebiet „Burg“ sind. Die Windenergie wird im Kanton Aargau voraussichtlich so behandelt, dass primär das Kriterium der Energieeffizienz erfüllt sein muss (durchschnittliche Windstärke mind. 4.5 m/s) und die weiteren Aspekte auf Nutzungsplanstufe geklärt werden. Es wurde vereinbart, dass die weitere Planung des Windparks im Gebiet „Burg“ unter Einbezug aller Beteiligten in beiden Kantonen so erfolgt, wie wenn keine Kantons-grenze das Gebiet teilen würde. In Kenntnis aller Grundlagen wird auf Stufe Nutzungsplanung eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Trotz dieser Zusicherungen bleibt der Kanton Aargau bei seinem ursprünglichen Antrag. Aus Sicht des Kantons Solothurn ist mit den präzisierten Planungsgrundsätzen, der Koordination über die Kantons-grenze hinweg und der detaillierten Interessenabwägung in der Nutzungsplanung die Berücksichtigung der spezifischen Anliegen aller Beteiligten ausreichend gewährleistet, sodass an der Festsetzung des Gebietes in der vorliegenden Richtplananpassung festgehalten wird.

3.8 Kleinanlagen

Kleinanlagen sind wenig effizient und nicht wirtschaftlich. Ihre Stromproduktion ist sehr gering. Wie das Beispiel der bestehenden Leichtwindanlage in Rüttenen zeigt, kann auch eine Kleinanlage von weit her sichtbar sein und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Mit eine Rolle spielt dabei, dass Kleinanlagen wesentlich mehr Umdrehungen pro Minute machen als Grossanlagen, wodurch in der Landschaft ein unruhiger und nervöser Eindruck entsteht. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ohne adäquaten Stromertrag ist nicht erwünscht. Zudem wären für die gleiche Stromproduktion einer Grossanlage von 100 m Nabenhöhe etwa 170 Kleinanlagen von 30 m Nabenhöhe nötig, was das Landschaftsbild wesentlich stärker belasten würde. Aus diesem Grund geht die Windenergiepotentialstudie vom Konzept von wenigen, in geeigneten Gebieten konzentrierten Grossanlagen aus, während die anderen Landschaften von Windkraftanlagen – möglichst auch von Kleinanlagen - freigehalten werden.

Für Kleinanlagen sind keine planerischen Vorgaben nötig; sie können im Baugesuchsverfahren bewilligt werden. Innerhalb der Bauzone sind sie in der Regel – vorbehältlich allfälliger Einschränkungen hinsichtlich Ortsbild, Ästhetik, Lärm oder störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft – zonenkonform. Ausserhalb Bauzone können sie als zonenkonforme Anlage (wenn die produzierte Energie dem Landwirtschaftsbetrieb dient) oder mit einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 bzw. Art. 24b Raumplanungsgesetz RPG bewilligt werden, wobei verschiedene Kriterien bezüglich Schutzgebiete, Integration ins Landschaftsbild und Erschliessung erfüllt sein müssen. Dabei sind im Rahmen einer Interessenabwägung auch die Gesichtspunkte Naturschutz, Landschaftsschutz und Erholung (Erholungswert) zu beachten.

Mit der Richtplananpassung werden Kleinanlagen nicht ausgeschlossen. In der Interessenabwägung ist das öffentliche Interesse an solchen Kleinanlagen jedoch stark zu relativieren. Der Verzicht auf Kleinanlagen bleibt in den Planungsgrundsätzen als Ziel enthalten, wird aber mit dem Wort „grundsätzlich“ ergänzt.

3.9 Vorprüfung des Bundes

Der Vorprüfungsbericht des Bundes findet sich im Anhang dieses Einwendungsberichtes. Der Bund befürwortet die Schaffung eines neuen Richtplankapitels zur Windenergienutzung und die formulierten Planungsgrundsätze. Der Bericht macht verschiedene Hinweise, auf welche mit den Erläuterungen im vorliegenden Bericht und den vorgesehenen Änderungen eingegangen wird.

4. Liste der Einwender

Bund

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE (Vorprüfung durch die betroffenen Bundesstellen)

Regionalplanungsorganisationen, Gemeinden (14)

- Verein Region Thal
- Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung
- Einwohnergemeinde Balsthal
- Einwohnergemeinde Laupersdorf
- Gemeinde Gänsbrunnen
- Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil
- Gemeinde Aedermannsdorf
- Gemeinde Matzendorf
- Stadt Grenchen
- Stadt Solothurn
- Einwohnergemeinde Bellach
- Einwohnergemeinde Selzach
- Einwohnergemeinde Zuchwil
- Einwohnergemeinde Lommiswil

Nachbarkantone, Regionalplanungsorganisationen/Gemeinden aus Nachbarkantonen (6)

- Kanton Basel-Landschaft
- Kanton Bern
- Kanton Aargau
- Fricktal Regio Planungsverband
- Gemeinde Oberhof
- Gemeinde Wölflinswil

Verbände, Organisationen, Parteien, Firmen, Bürgergemeinden: (14)

- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz
- Schweizerische Vogelwarte
- WWF Solothurn
- Vogelschutzverband des Kantons Solothurn
- Pro natura Solothurn
- Grüne Kanton Solothurn
- Bio Nordwestschweiz
- Jagdgesellschaft Froburg, Revier 48
- Modellsegelflugverein MSV Froburg
- Fenergie ag, Solothurn
- AEK Energie AG, Solothurn
- regio energie, Solothurn
- Bürgergemeinde Grenchen

Private: (55)

Nr.	Name, Ort
1	Urs Fecker, Biezwil
2	Peter und Susanne Frey, Laupersdorf
3	Kathrin Frey, Juri Niemetz, Laupersdorf
4	L. und M. Vetter, Matzendorf
5	Kurt Bader, Laupersdorf
6	Rolf Zysset, Balsthal
7	Adolf Rütli, Balsthal
8	Erich und Susi Bruder-Höhle, Balsthal
9	Cornelis van Hoek, Aedermannsdorf
10	Max Rütli, Balsthal
11	Jürg Lehmann, Balsthal

12	Benno Kofmel, Bettlach
13	Margot Burkhalter, Lommiswil
14	Emanuel Gerber, Lommiswil
15	Sibylle Masur, Lommiswil
16	Christian Masur, Lommiswil
17	Thomas Tschirren, Luterbach
18	E. Burkhalter, Lommiswil
19	Ruth Marchand, Lommiswil
20	Charles Marchand, Lommiswil
21	Markus Schedler, Rebekka Grandi, Lommiswil
22	Roland Nyffenegger, Luterbach
23	Anna Petschen, Paul Hecht, Wisen
24	C. und M. Schmocker, Wisen
25	R. und A. Pfister-Melis, Wisen
26	C. und K. Füg-Hitz, Wisen
27	Margrit und Toni von Arx, Wisen
28	Urs-P. Wälchli-Schön, Trimbach
29	Hanspeter Reber-Kriech, Wisen
30	Stefan und Madlen Mutti-Linder, Wisen
31	Jacqueline und Beat Brugger, Wisen
32	Roland und Yvonne Hengartner, Wisen
33	Dieter und Nadja Steiner, Wisen
34	Heinz und Christina Schaer, Wisen
35	Roland und Monika Brodmann, Wisen
36	Irene und René Jäggi-Strub, Wisen
37	Michel und Lisbeth Saxer, Anton Lingg, Wisen
38	Katja und Klaus Prowald, Wisen
39	René Huber, Doris Filardi, Wisen
40	Petra und Hugo Schenker-Marschall, Wisen
41	Marcel Bläsi, Balsthal
42	Michael Bur, Balsthal
43	Dina und Marco Fulginiti, Wisen
44	Roland und Therese Stampfli, Wisen
45	Hildegard Leder, Lommiswil
46	Stephan Happle, Selzach

47	Peter Wenger, Lommiswil
48	Esther Wenger, Lommiswil
49	Thomas Zuber-Wieland, Lommiswil
50	Ruedi Leder, Lommiswil
51	Werner Bläsi, Bellach
52	Ernst und Dora Hofer-Wenger, Lommiswil
53	Christian Leder, Lommiswil
54	Johannes Denkinger, Olten
55	Joachim Hofer, Solothurn

5. Auswertung der Einwendungen

Nr.	Antrag	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements	Einwender (Nr. siehe Liste der Einwender, grau unterlegte Einwender können Beschwerde führen nach § 64 PBG)
	Allgemein		
1	Zustimmung		Repla RSU Grenchen Kanton Basel-Landschaft WWF Solothurn
2	Ablehnung: Bericht ist insgesamt unausgewogen und oftmals wenig fundiert, was die Beurteilung möglicher negativer Auswirkungen auf die Natur und insbesondere die Vogelwelt betrifft. Viele Aussagen sind pauschal gehalten, wichtige Angaben zu Brutgebieten, Vogelzug, Kollisionsopfern etc. fehlen. Antrag: Richtplananpassung sistieren, bis die Defizite bereinigt bzw. natur- und vogelschützerisch zentrale Fragen geklärt sind und die Ergebnisse angemessen in die Evaluation möglicher WEA einfließen. Erst dann können die vorgeschlagenen Standorte für WEA bezüglich ihrer Auswirkungen aus Sicht des Natur- und Vogelschutzes verlässlich beurteilt werden.	Siehe Punkte 3.1 und 3.6 dieses Einwendungsberichtes. Im Rahmen der Grundlagenarbeit sind – stufengerecht natürlich noch nicht im Detail - auch die Auswirkungen auf die Vogelwelt, insbesondere auf den Vogelzug und die Brutgebiete der gefährdeten Heidelerche untersucht worden. Dazu wurde die fachliche Beurteilung der Abteilung Natur + Landschaft im ARP eingeholt. Eine nähere Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Vogelwelt erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Nutzungsplanverfahrens, bei Windparks mit insgesamt mehr als 5 MW installierter Leistung zudem mit einer UVP.	Schweizer Vogelschutz/BirdLife Schweiz Vogelschutzverband des Kantons Solothurn

3	<p>Ablehnung: Antrag: Vor einem raumplanerischen Entscheid über künftige Windenergiestandorte mögliche Konflikte mit Vögeln (Vogelzug, Auerhuhn, Heidelerche, kollisionsgefährdete Grossvögel etc.) genügend abklären und die Ergebnisse in der Positivplanung berücksichtigen.</p> <p>Folgende Gebiete sind von Windenergieanlagen frei zu halten (inkl. genügend grosse Pufferzone):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiete mit Konzentrationen von ziehenden, rastenden oder nächtigenden Vögeln (Zugkorridore, Zugvogelkonzentrationen, Rast- und Ruheplätze) - Gesetzliche Schutzgebiete - Gebiete mit Vorkommen von störungssensiblen Arten (z.B. Auerhuhn) 	Siehe Stellungnahme zum Antrag Nr. 2.	Schweizerische Vogelwarte Privater (41)
4	<p>Ablehnung: Im Konzept Windenergie Schweiz ist der Kanton SO weder bei den prioritären noch bei den übrigen Standorten mit einem Potenzial für Windenergie berücksichtigt.</p>	Wie im Grundlagenbericht erläutert, sind im Konzept „Windenergie Schweiz“ im Gebiet des Kantons Solothurn keine prioritären oder übrigen Gebiete ausgeschieden worden, da das Konzept im Jahre 2004 von einer eingeschränkten Zielsetzung ausging und aus methodischen Gründen, insbesondere wegen dem groben Evaluationsraster die bezüglich Windaufkommen guten, aber verhältnismässig kleinen Gebiete auf dem Kantonsgebiet nicht erfasst wurden. Die differenziertere Analyse in der Windenergiepotentialstudie und in der Ergänzung zeigen, dass der Kanton Solothurn durchaus windexponierte und für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete aufweist.	Privater (8)

5	<p>Ablehnung: Die Richtplananpassung widerspricht den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes – insbesondere des Juraschutzes. Werden die Planungsgrundsätze (VE-2.6.1) korrekt angewendet, wird man im Solothurner Jura keine geeigneten Gebiete für grosse WEA finden. Als potenzielle Gebiete wurden Standorte aufgenommen, wo bereits konkrete Projekte oder Absichten von Investoren bestehen.</p>	<p>In der Erläuterung zur Richtplananpassung wird ein besonderes Gewicht auf die Interessenabwägung gelegt. Wie in Punkt 3.6 dargelegt, erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung vertiefte Abklärungen mit einer detaillierten Interessenabwägung. Für eine optimale Abstimmung auf den Natur- und Landschaftsschutz werden die Planungsgrundsätze präzisiert.</p> <p>Die Juraschutzzone ist keine Bauverbotszone, sondern verlangt eine bestmögliche Integration von Bauten und Anlagen ins Landschaftsbild.</p> <p>Das konkrete Interesse an der Realisierung von Windparks zeigt, dass sich die potentiellen Gebiete für die Nutzung der Windenergie eignen.</p>	2 Private (42, 54)
6	<p>Ablehnung: nicht effizient, unverhältnismässig. Begründung: Die erwarteten Volllaststunden im Solothurner Jura sind in der Studie mit 20-24% angenommen, in der Nordsee mit 40% ausgewiesen. Die finanziellen Konsequenzen für den Ausbau der Transportwege und die Anbindung ans Netz sind nicht absehbar. Die Tendenz, diese auf die jeweiligen Trägerschaften, EW's und Gemeinden abzuwälzen, wäre gross. Die Eingriffe für die Transportwege (Rodungen, Terrainveränderungen) sind nicht verantwortlich.</p>	<p>Die Grundlagenstudie zeigt, dass mit dem gewählten Konzept mit einem verhältnismässigen Aufwand eine doch beachtliche Produktion von erneuerbarer Energie möglich ist.</p> <p>Die Finanzierung der Erschliessung ist Sache der jeweiligen Investoren.</p> <p>Mit den ergänzten Planungsgrundsätzen wird die Abstimmung der Erschliessung auf die örtlichen Gegebenheiten sichergestellt. Die Erschliessung darf keine unverhältnismässigen Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben.</p>	Privater (41)
	<p>Planungsgrundsätze</p>		
7	<p>Zustimmung zu Planungsgrundsätzen. Ähnliche Zielrichtung wird verfolgt.</p>		Kanton Bern Bund

8	<p>Antrag: Grundsatz „Die Windenergie soll einen substanziellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton SO leisten“ streichen.</p> <p>Weshalb soll die Windenergie im Kanton SO, wo laut Windenergiekonzept Schweiz keine geeigneten Standorte für WEA vorhanden sind, einen substanziellen Beitrag leisten? Auf welchem politischen Beschluss im Kanton SO stützt sich der Planungsgrundsatz ab? Was bedeutet „substanzieller Beitrag“? Im Auflagetext wird erwähnt, dass 15 – 20 Windenergieanlagen benötigt werden, um 10% der Solothurner Haushalte mit Windstrom zu versorgen. Die Haushalte verbrauchen aber nur einen Drittel des gesamten Stroms. Der Betrag der Windenergie wird also selbst bei einer Maximallösung (alle geplanten Windparks werden realisiert) die Schwelle von 5% nie übersteigen.</p>	<p>Zum Stellenwert erneuerbarer Energien siehe das Kantonale Energiekonzept 2003 und Punkt 3 dieses Einwendungsberichtes</p> <p>Wenn die Windenergie als erneuerbare Energieform im Kanton Solothurn genutzt wird und damit gewisse lokale Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Kauf genommen werden, dann soll diese effektiv auch einen Beitrag an die Stromproduktion leisten und nicht nur eine Alibiübung sein. Zur Erklärung, warum der Kanton Solothurn im Konzept Windenergie Schweiz keine prioritären Standorte aufwies, siehe Stellungnahme zur Einwendung Nr. 4.</p> <p>Der Richtplan ist ein räumliches Führungs- und Koordinationsinstrument. Die Planungsgrundsätze werden mit der vorliegenden Richtplananpassung fachlich und politisch definiert.</p> <p>Die in der Richtplananpassung enthaltenen Gebiete ermöglichen es, mit Windenergie einen wertvollen Beitrag an die Produktion von erneuerbarem Strom zu leisten. Die Lösung der Klimaproblematik liegt nicht in einer Patentlösung, sondern in der Summe verschiedener Einzelmassnahmen.</p>	<p>Verein Region Thal Mümliswil-Ramiswil Balsthal</p> <p>2 Private (4, 42)</p>
9	<p>Antrag: Grundsatz „Grosse Windenergieanlagen sind klar vorzuziehen“ streichen.</p> <p>Leitsatz berücksichtigt nur den ökonomischen Ansatz und blendet Landschaftsschutz aus (Kanton SO mit exponierten Kretenlagen in Juraschutzzone).</p>	<p>Siehe auch Punkt 3.8.</p> <p>Der Ertrag einer WEA steigt mit der Anlagengrösse exponentiell. Einzig mit grossen Anlagen kann ein sinnvoller Beitrag an die Produktion erneuerbarer Energie geleistet werden. Wenige grosse Anlagen sind aus Sicht Landschaft einer Vielzahl kleinerer Anlagen klar vorzuziehen, da sie in geeigneten Gebieten konzentriert werden können und so das Landschaftsbild geschont wird.</p>	<p>Verein Region Thal Mümliswil-Ramiswil Matzendorf Balsthal</p> <p>Privater (4)</p>

10	<p>Antrag: Grundsatz „Grosse Windenergieanlagen sind klar vorzuziehen“ neu formulieren: „Grosse, mittlere und kleine WEA sind in der Planung zuzulassen.“</p> <p>Leitsatz berücksichtigt nur den ökonomischen Ansatz und blendet Landschaftsschutz aus (Kanton SO mit exponierten Kretenlagen in Juraschutzzone). Kleinere, ebenfalls räumlich konzentrierte Anlagen sind zwar weniger effizient, dafür landschaftsverträglicher.</p>	<p>Siehe auch Punkt 3.8 sowie Antwort zum Antrag Nr. 9.</p> <p>Mit der Präzisierung in den Planungsgrundsätzen, was mit "grossen Anlagen" gemeint ist (850 kW bis 2 MW), wird ein Spielraum geöffnet, um WEA auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abzustimmen. Zudem wird mit dem neu eingefügten Planungsgrundsatz diese Abstimmung auf die örtlichen Gegebenheiten neu explizit gefordert.</p>	Laupersdorf
11	<p>Antrag: Grundsätze „Grosse Windenergieanlagen sind klar vorzuziehen“ und „Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbilds zu verzichten“ streichen.</p> <p>Die Anlagengrösse muss an das jeweilige Gelände und die gegebenen Voraussetzungen (z.B. Zufahrtsstrasse) angepasst werden können.</p> <p>Vorschnelle Weichenstellung in der Diskussion um nachhaltige Stromerzeugung. Effizienz und Wirtschaftlichkeit sollen von allfälligen Betreibern beurteilt werden.</p>	<p>Siehe Punkt 3.8 sowie Antwort zu den Anträgen Nr. 9 und 10.</p>	<p>WWF Solothurn Grüne Kanton Solothurn Bio Nordwestschweiz Privater (4)</p>
12	<p>Antrag: Grundsätze „Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbilds zu verzichten“ und „Ausserhalb dieser Gebiete sind WEA ausgeschlossen“ neu formulieren: „Kleinanlagen bis 10 kW können ausserhalb dieser Gebiete unter Einhaltung der geltenden Bauvorschriften bewilligt werden.“</p>	<p>Siehe Punkt 3.8 sowie Antwort zum Antrag Nr. 11.</p>	<p>Privater (1)</p>

13	Antrag: Grundsatz „WEA sind in den evaluierten und festgesetzten potentiellen Gebieten für Windparks zu konzentrieren. Ausserhalb dieser Gebiete sind WEA ausgeschlossen“ neu formulieren: „Grosse WEA sind in den evaluierten und festgesetzten potenziellen Gebieten zu konzentrieren. Ausserhalb dieser Gebiete sind nur kleine WEA erlaubt.“	Siehe Punkt 3.8 sowie Antwort zu den Anträgen Nr. 11 und 12.	Bio Nordwestschweiz
14	Antrag: Neuformulierung „Die Erschliessung muss verhältnismässig sein und darf zu keinen, aus natur- und landschaftsschützerischen Gründen unerwünschten Terrainveränderungen führen.“ Leitsatz berücksichtigt nur Erschliessungsaufwand, nicht aber die resultierenden Folgen.	Die geforderte Verhältnismässigkeit umfasst nicht nur ökonomische Aspekte, sondern ebenso Natur und Landschaft. Gemäss Punkt 3.1 dieses Einwendungsberichtes wird der Planungsgrundsatz zur Erschliessung mit der Auflage ergänzt, dass die Erschliessung ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein muss. Zudem wird ein neuer Planungsgrundsatz zur Abstimmung von WEA auf die örtlichen Gegebenheiten aufgenommen.	Verein Region Thal Balsthal
15	Antrag: Neuformulierung „Die Erschliessung muss verhältnismässig sein und darf zu keinen, aus natur- und landschaftsschützerischen Gründen unerwünschten und nicht rückgängig zu machenden Terrainveränderungen führen.“ Leitsatz berücksichtigt nur Erschliessungsaufwand, nicht aber die resultierenden Folgen.	Siehe Antwort zum Antrag Nr. 14.	Laupersdorf
16	Antrag: Neuformulierung „Die Erschliessung muss aus wirtschaftlicher Sicht wie auch aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes verhältnismässig sein. Sie darf insbesondere aus natur- und landschaftsschützerischen Gründen zu keinen unerwünschten Terrainveränderungen führen.“ Leitsatz berücksichtigt nur Erschliessungsaufwand, nicht aber die resultierenden Folgen im Bereich Landschaftsschutz und notwendige bauliche Massnahmen.	Siehe Antwort zum Antrag Nr. 14.	Mümliswil-Ramiswil

17	Es fehlt ein verbindlicher Grundsatz, der vorsieht, Natur- und Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung zu meiden (BLN, TWW) und bestmöglich Rücksicht auf die Natur- und Landschaftswerte zu nehmen. Antrag: Für den Aspekt Natur- und Landschaftsschutz sollte ein verbindlicher Grundsatz ergänzt werden.	Siehe auch Punkte 3.1 und 3.5. Die Positivplanung sieht keine potentiellen Gebiete für Windparks in BLN-Gebieten vor. Mit dem neuen Planungsgrundsatz sind WEA auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen (u.a. Landschaftsbild, Naturwerte und Schutzzonen). Standorte in TWW-Flächen sind ausgeschlossen. Entsprechend wird die Abgrenzung des Gebietes „Scheltenpass“ auf die Perimetergrenze des TWW-Gebietes zurückgenommen.	Bund
18	Die möglichen negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft sollten so gering wie möglich gehalten werden (Erschwernisse und Ertragsverluste). Antrag: In der Einleitung zu den Grundsätzen ist auch die Landwirtschaft aufzuführen. Für den Aspekt Landwirtschaft sollte ein verbindlicher Grundsatz ergänzt werden.	Siehe auch Punkte 3.1. Bei der Aufzählung der Aspekte, welche bei der Abstimmung auf die örtlichen Verhältnisse zu beachten sind, wird auch die Landwirtschaft erwähnt.	Bund
19	Antrag: Neuer Grundsatz: WEA nicht in Juraschutzzone realisieren.	Die Juraschutzzone ist keine Bauverbotszone. Vielmehr geht es darum, für Bauvorhaben jeweils die schonendsten Lösungen zu suchen, welche das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen. Mit einem Grundsatz, in der Juraschutzzone keine WEA zuzulassen, würde die Nutzung der Windenergie im Kanton Solothurn praktisch ausgeschlossen, da alle windexponierten Standorte gleichzeitig auch in der Juraschutzzone liegen.	Privater (41)
	Vorhaben		
20	Bei jedem Einzelstandort soll eine umfassende Interessenabwägung erfolgen. Insbesondere ist bei dem Entscheid der Grösse der Anlage die demokratische Meinung der Bevölkerung zu priorisieren.	Siehe auch Punkt 3.6. Mit dem im Beschluss VE 2.6.1 formulierten Grundsatz, dass die weiteren Planungsschritte im Nutzungsverfahren erfolgen, ist sowohl eine auf den jeweiligen Standort bezogene umfassende Interessenabwägung als auch die Mitbestimmung der Standortgemeinde und der betroffenen Bevölkerung gewährleistet.	Bio Nordwestschweiz

21	Keine Gebiete für Windparks gegen den Willen der betroffenen Standortgemeinde in den Richtplan aufnehmen.	Siehe auch Punkt 3.6 und Antwort zum Antrag Nr. 20. Die potentiellen Gebiete für Windparks sind aus der in der Windenergiepotentialstudie dargelegten Evaluation hervorgegangen. Die fachliche Eignung dieser Gebiete für die Windenergienutzung ist unabhängig vom politischen Willen gegeben. Mit dem Nutzungsplanverfahren ist die Mitbestimmung der Standortgemeinde in ausreichendem Masse gewährleistet. Gemeinden sind nicht verpflichtet, einen Nutzungsplan aufzulegen. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Einleitung eines solchen Verfahrens.	Mümliswil-Ramiswil
22	Im Hinblick auf die Genehmigung durch den Bund sollte der Kanton das Ergebnis der überkantonalen Abstimmung in den Richtplanunterlagen ausweisen.	Siehe Punkt 3.7	Bund
23	Die Auswirkungen und Konflikte der Aspekte Natur und Landschaft werden in den Grundlagen umfassend und transparent dargestellt. Allerdings werden Konsequenzen und der Handlungsbedarf, die sich daraus ergeben, nicht erläutert und – zumindest für die Festsetzungen – auch nicht in den Richtplan überführt. Weder wird aufgezeigt, wie die Abstimmung erfolgt ist oder wie Lösungen gefunden werden können, noch werden entsprechende Aufträge an die nachgeordnete Planung formuliert.	Siehe Punkt 3. Der Planungsgrundsatz zur Erschliessung wird mit der Auflage ergänzt, dass diese ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein muss. Im neuen Planungsgrundsatz wird die Abstimmung u.a. auf die Aspekte Natur und Landschaft explizit erwähnt.	Bund
24	Der künftige regionale Naturpark Thal wird von mehreren Windenergiestandorten betroffen. Die Unterlagen lassen offen, ob die Standorte in Übereinstimmung mit den Zielen des Parkes und dessen Trägerschaft steht. Die Vereinbarkeit von Windparks mit dem regionalen Naturpark Thal ist vor einer Festsetzung im Richtplan zu klären.	Siehe Punkt 3.4 Potentielle Gebiete für Windparks liegen nicht nur im Naturpark „Thal“, sondern auch im künftigen Naturpark „Jurapark“	Bund

25	Die Frage der Vereinbarkeit von Windparks mit dem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft ist vor einer Festsetzung im Richtplan zu klären. Allenfalls ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.	Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft sind keine Schutzzonen, sondern Gebiete, in welchen die Schutzziele in erster Linie mittels Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern umgesetzt werden. Die in die Richtplananpassung aufgenommenen potentiellen Gebiete für Windparks wurden von der Abteilung Natur und Landschaft im ARP überprüft. Einzelne Vereinbarungsflächen MJPNL (Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft) liegen innerhalb der Perimeter und sind bei der Festlegung der Standorte und der Erschliessung auf Stufe Nutzungsplanung zu berücksichtigen, stellen jedoch kein grundsätzliches Hindernis für die Festsetzung von potentiellen Gebieten für Windparks dar.	Bund
26	Die grundsätzliche Machbarkeit der notwendigen Erschliessung müsste für eine Festsetzung geklärt sein.	Siehe Punkt 3.2 dieses Einwendungsberichtes zum Transportgutachten.	Bund
27	Viel potentielle Gebiete grenzen unmittelbar an die Perimeter von BLN-Gebieten. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass BLN-Objekte nicht durch Anlagestandorte direkt an der Perimetergrenze beeinträchtigt werden. Sofern kein Sichtschutz durch die Topographie oder Vegetation besteht, ist ein angemessener Abstand zur Perimetergrenze einzuhalten. Antrag: Die Festsetzungen sind mit einem Vorbehalt bzw. einer Anweisung an die nachgeordnete Planung zu versehen, die sicherstellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung angrenzender BLN-Objekte kommt.	Mit dem neuen Planungsgrundsatz, wonach WEA auf die örtlichen Gegebenheiten (u.a. auf das Landschaftsbild und Schutzzonen) abzustimmen sind, wird diesem Anliegen entsprochen.	Bund

28	Kategorie „ Zwischenergebnis “. Was heisst das? Einziger Unterschied der Kategorie „Festsetzung“: Vorabklärungen in wirtschaftlicher Hinsicht getätigt. Diese Abklärungen können zu jeder Zeit nachgeholt werden. Mit der Kategorie „Zwischenergebnis“ wird etwas Falsches suggeriert. Klare Definition von „Zwischenergebnis“ muss erfolgen, bzw. deren Folgen aufgezeigt werden.	Die Definition von "Festsetzung" und "Zwischenergebnis" ergibt sich aus dem kantonalen Richtplan. Für die Festsetzung eines Gebietes, welches mit der vorliegenden Richtplananpassung in die Kategorie „Zwischenergebnis“ aufgenommen wird, ist eine erneute Richtplananpassung nötig. In die Abstimmungskategorie „Zwischenergebnis“ werden Gebiete aufgenommen, die sich grundsätzlich als geeignet erwiesen haben, bei denen aber noch Fragen offen sind und die Interessenabwägung noch nicht vollständig erfolgt ist.	Mümliswil-Ramiswil
29	Keine Gebiete auf der ersten Jurakette .	Siehe Punkt 3.7.	Privater (12)
30	Grenchenberg : nicht festsetzen Standort unmittelbar an der Grenze zum Kanton Bern, es fand keine Abstimmung über die Kantons-grenze statt. Wandfluh und Bettlachstock bezüglich des markanten Reliefs, der Geologie, der Flora und Fauna im Jura einzigartig. Windpark würde Landschaftsbild, Tier- und Pflanzenwelt massiven Schaden zuführen.	Siehe auch Punkte 3.1, 3.6 und insbesondere 3.7. In der Evaluation potentieller Gebiete für die Wind-energienutzung hat sich der Grenchenberg als eines der bestgeeigneten Gebiete im Kanton Solothurn herausgestellt. Mit dem neuen Planungsgrundsatz wird eine optimale Integration ins Landschaftsbild sichergestellt. Dies ist auch ein zentrales Anliegen sowohl der Stadt Grenchen als auch der Bürgerge-meinde Grenchen als Grundeigentümerin.	Kanton Bern Privater (12)
31	Grenchenberg : Zustimmung Die Bestimmung der Standorte für die einzelnen Anlagen hat im Rahmen des ordentlichen Baubewil-ligungsverfahrens in Absprache mit dem Baurechts-nehmer und der Bürgergemeinde Grenchen als Grundeigentümerin und Baurechtsgeberin zu erfol-gen. Dem Schutz des Landschaftsbildes ist grösst-mögliche Beachtung zu schenken. Im Hinblick auf eine allfällige Realisierung erfolgt ferner der Vorbe-halt bezüglich Zufahrtswege, welcher keine massi-ven Eingriffe zulässt. Dasselbe gilt für die Bereit-stellung der für die Netzeinspeisung erforderlichen Infrastruktur. Vorbehalten bleibt ferner der Ab-schluss von marktgerechten Baurechtsverträgen mit der Bürgergemeinde Grenchen als Baurechtsgeberin.	Siehe auch Antwort zum Antrag Nr. 30. Die für das Landschaftsbild relevanten Rahmenbe-dingungen wie die Standorte einzelner Anlagen oder die zulässigen Eingriffe für die Erschliessung werden bereits im Nutzungsplanverfahren und nicht erst im Baugesuchsverfahren geregelt. Die Mitsprache der Bürgergemeinde Grenchen als Grundeigentümerin und Baurechtsgeberin ist selbst-verständlich gegeben.	Bürgergemeinde Grenchen

32	<p>Grenchenberg: Perimeter leicht anpassen (Gebietsbegrenzung auf der exponierten Kante der Wandfluh um mind. 250 m zurückversetzen). Bessere Einpassung in Landschaftsbild. Aus Sicht Landschaftsbild können bereits heute im Gebiet Grenchenberg vier Standorte priorisiert werden.</p>	<p>Siehe auch Antwort zum Antrag Nr. 30. Die optimale Integration der WEA ins Landschaftsbild wird ein zentrales Element des nachgelagerten Nutzungsplanverfahrens sein.</p>	Grenchen
33	<p>Grenchenberg, Scheltenpass, Schwängimatt und Passwang: In diesen Gebieten sind Konflikte mit militärischen Interessen nicht ausgeschlossen. Der Grad der Betroffenheit hängt letztlich von der Positionierung und Ausgestaltung der einzelnen WEA ab und ist aus heutiger Sicht noch nicht abzuschätzen und zu klären. Die Festsetzungen sind mit einem entsprechenden Vorbehalt bzw. eine entsprechende Anweisung an die nachgeordnete Planung zu versehen.</p>	<p>Siehe auch Punkt 3.6. Mit dem neuen Planungsgrundsatz, wonach WEA jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen sind, ist neben vielen anderen Aspekten auch die Berücksichtigung der Interessen des Militärs gemeint.</p>	Bund

34	<p>Standorte im Bezirk Thal (im Naturpark Thal): ablehnen</p> <p>Windparks stehen im Widerspruch zu Juraschutzzone und Naturpark Thal, unverhältnismässiger Eingriff in Landschaft, teilweise überschneiden sich Standorte mit TWW (diese dürfen weder durch den Bau von Erschliessungen noch durch Fundamente oder Stellplätze beeinträchtigt werden), Einfluss auf Heidelerche unklar, Juraketten sind als Leitlinien für den Vogelzug von Bedeutung (Einfluss von WEA unklar), unverhältnismässige Erschliessung, Lärmemissionen und Schattenwurf der Anlagen, optischer Störfaktor, geplante Objekte befinden sich teilweise in der neuen Anflugroute (Stellungnahme BAZL vorhanden?)</p>	<p>Siehe auch Punkt 3 dieses Einwendungsberichtes, insbesondere die Punkte 3.3 und 3.4.</p> <p>Windparks stehen nicht von vornherein im Widerspruch zur kantonalen Juraschutzzone oder zum Naturpark Thal.</p> <p>Unter Beachtung der Planungsgrundsätze sind mit dem Naturpark Thal verträgliche Lösungen möglich, welche keinen unverhältnismässigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.</p> <p>Standorte in oder Erschliessungen durch TWW-Gebiete sind ausgeschlossen. Entsprechend wird die Abgrenzung des Gebietes „Scheltenpass“ zurückgenommen.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf die Vogelwelt sind in den nachgelagerten Planungsverfahren näher zu untersuchen und in der detaillierten Interessenabwägung zu berücksichtigen (siehe auch Antwort zum Antrag Nr. 2).</p> <p>Die Stellungnahme des BAZL ist in der Vorprüfung des Bundes enthalten.</p>	<p>pro natura Solothurn 9 Private (2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 40)</p>
35	<p>Ein Gebiet im Bezirk Thal festsetzen. Ideal wäre ein Standort, der bereits erschlossen ist.</p>	<p>Siehe Punkte 3.2 bis 3.4. Statt einem grossen Gebiet (Brunnersberg) werden 2 kleinere und peripher gelegene potentielle Gebiete festgesetzt, deren Erschliessung mit einem verhältnismässigen Aufwand machbar ist.</p>	<p>Gänsbrunnen</p>
36	<p>Potenzielle Standorte im zukünftigen Naturpark Thal sollen weiter verfolgt werden.</p> <p>Windenergieanlagen sollen in einem Naturpark grundsätzlich möglich sein (dezentrale und nachhaltige Energiegewinnung).</p>	<p>Siehe Antwort zu den Anträgen Nr. 34 und 35.</p>	<p>WWF Solothurn</p>

37	<p>Scheltenpass: nicht festsetzen</p> <p>Gut einsehbar von Delémont und aus dem Raum Basel, hohe Nutzungsdichte und insbesondere die grossflächig nötigen Terrainveränderungen führen zu einer massiven Beeinträchtigung. Ein grosser Teil des Perimeters liegt im TWW sowie in einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft. Der Matzendörfer Stierenberg ist Brutgebiet von Pieper (gefährdet im Jura) und Heiderleche (Rote Liste Art). Einfluss auf Vogelzug: Konfliktpotenzial nimmt mit der zunehmenden Verengung des Thals gegen Westen zu (insbesondere westlich der Tannmatt).</p>	<p>Siehe auch Antwort zum Antrag Nr. 34.</p> <p>Die Einsehbarkeit des Gebietes Scheltenpass ist nicht besser als bei anderen Gebieten auch. Aus der Region Thal ist das Gebiet Scheltenpass nur aus dem hinteren Guldental und von Höhenlagen aus sichtbar.</p> <p>Das Ausmass nötiger Terrainveränderungen wird sich aus den genaueren Abklärungen im Nutzungsplanverfahren ergeben. Bei deren Beurteilung sind die Planungsgrundsätze zu beachten. Konflikte mit dem Vogelzug und den Brutgebieten von Pieper und Heiderleche sind ebenfalls in den nachgelagerten Planungsschritten zu untersuchen und in der detaillierten Interessenabwägung zu berücksichtigen. Die Abgrenzung des Gebietes Scheltenpass wird auf die Grenze des TWW-Gebietes zurückgenommen, so dass das Gebiet vollständig ausserhalb dieses Schutzgebietes liegt.</p>	Verein Region Thal Aedermannsdorf
38	<p>Scheltenpass: in Kategorie Zwischenergebnis zurückstufen.</p> <p>Sehr hohe Natur- und Landschaftswerte, ungünstige Erschliessungsverhältnisse. Zentrale Interessen (wie Vogelschutz) müssen im Detail abgeklärt werden.</p>	Siehe Antwort zum Antrag Nr. 37.	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
39	<p>Schwängimatt: nicht festsetzen</p> <p>grosse Einsehbarkeit vom Mittelland sowie von Balsthal, Holderbank und vom Dünnerntal, Durchbrechung der Horizontallinie auf erster Jurakette, Zufahrt schwierig.</p> <p>Standort unmittelbar an der Grenze zum Kanton Bern, es fand keine Abstimmung über die Kantons-grenze statt.</p>	<p>Siehe auch Punkt 3 dieses Einwendungsberichtes, insbesondere Punkt 3.7.</p> <p>Die Grösse und die Standorte der WEA sind das Landschaftsbild und die mögliche Erschliessung abzustimmen. Sehr exponierte Standorte sind mit den Planungsgrundsätzen nicht vereinbar.</p> <p>Bezüglich Einsehbarkeit aus dem Mittelland und Lage auf der 1. Jurakrete siehe Antworten zu den Einwendungen Nr. 29 und Nr. 30.</p>	Verein Region Thal Laupersdorf Balsthal Kanton Bern
40	<p>Schwängimatt: festsetzen und Nutzungsplanverfahren aufnehmen.</p>	Ist so vorgesehen.	Privater (11)

41	<p>Homberg: nicht festsetzen Nachträgliche, allzu schnell forcierte Integration des Standorts in Richtplananpassung. Eine spätere Aufnahme in den Richtplan ist im Rahmen der Begleitgruppe und der öffentlichen Mitwirkung zu klären.</p>	<p>Wie in der Ergänzung zur Windenergiepotentialstudie von September 2008 dargelegt, zeigt die überarbeitete Windkarte 2008 für den Kanton Solothurn im Vergleich zum Windmodell 2003 ein deutlich verändertes Bild. Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der gleichen Kriterien, die bei der Windenergiepotentialstudie von März 2008 angewendet wurden, wurde das Gebiet Homberg als neues potentielles Gebiet für Windparks identifiziert. Bei Anwendung der gleichen Kriterien ein Gebiet nur deshalb nicht aufzunehmen, weil die neuen Winddaten nicht schon früher bekannt waren, ist fachlich nicht vertretbar.</p>	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
42	<p>Burg: nicht festsetzen Nachträgliche, allzu schnell forcierte Integration des Standorts in Richtplananpassung. Eine spätere Aufnahme in den Richtplan ist im Rahmen der Begleitgruppe und der öffentlichen Mitwirkung zu klären.</p>	<p>Siehe Antwort zum Antrag Nr. 41.</p>	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
43	<p>Burg: nicht festsetzen Exponiert, gut einsehbar, zwischen zwei BLN-Gebieten, Naherholungsgebiet, keine ausführliche Analyse durchgeführt, an Grenze zu Kanton Aargau (Erschliessung würde gemäss Unterlagen teilweise über Aargauer Gebiet erfolgen: keine vorgängige Abstimmung mit Kanton AG und Gemeinden Oberhof und Wölflinswil). Konflikt mit dem geplanten Regionalen Naturpark „Jurapark“</p>	<p>Siehe auch Punkte 3.4 und 3.7 sowie Antworten zu den Anträgen Nr. 34 und 41. Das Gebiet Burg liegt nicht in einem BLN-Gebiet. Wie im Naturpark Thal ist auch im geplanten Naturpark „Jurapark“ die Nutzung der Windenergie nicht von vornherein ausgeschlossen.</p>	<p>Fricktal Regio Planungsverband Gemeinde Oberhof Gemeinde Wölflinswil</p>

44	Burg: als Zwischenergebnis aufnehmen. Richtplanbeschluss AE-6.1.1 wurde nicht genügend beachtet (frühzeitige Absprache mit Nachbarkantonen). Der in den Unterlagen dargelegte Stand der Abstimmung genügt nur den Anforderungen an ein Zwischenergebnis. Der Kanton AG plant ebenfalls eine Richtplananpassung „Windenergie“. Dabei ist bei der Bestimmung von pot. Gebieten für Windparks damit zu rechnen, dass ein gleichwertiger Aargauer Standort „Strihen“ festgesetzt wird. Für eine allfällige spätere Festsetzung ist eine koordinierte Planung der Kantone AG und SO im Bereich der gemeinsamen Kantonsgrenze erforderlich. Dabei sind die betroffenen Replas mit einzubeziehen.	Siehe auch Punkt 3.7 und Antwort zum Antrag Nr. 43. Die Grundlagenarbeiten zeigten, dass das Gebiet für die Nutzung der Windkraft grundsätzlich geeignet ist und die formulierten Kriterien erfüllt. Das als Alternative erwähnte Gebiet „Strihen“ im Kanton Aargau ist praktisch vollständig bewaldet und als deutlich weniger geeignet zu beurteilen. Die weitere Planung des Windparks erfolgt unter Einbezug des Kantons Aargau koordiniert über die Kantonsgrenze hinweg. Wie bei allen anderen Gebieten auch erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung in Kenntnis aller Grundlagen eine umfassende Interessenabwägung.	Kanton Aargau
45	Brunnersberg: als Zwischenergebnis belassen Die Rückstufung als Zwischenergebnis nimmt Rücksicht auf die derzeitige Haltung der Grundeigentümer und der Stimmung im Thal. Es wird längerfristig eine Option offen gehalten.	Das Gebiet „Brunnersberg“ wird gemäss Punkt 3.3 gestrichen.	Matzendorf
46	Brunnersberg: nicht als Zwischenergebnis aufnehmen Herzstück des Naturparks Thal, gut einsehbar von Basel, vom Mittelland und vom Thal, dorfähnliche Gemeinschaft der Bergbauernleute (verleiht Gebiet hohe Authentizität), aufwändige Erschliessung (heute ungenügende Zufahrt), Brutgebiet der Heidelerche. Im Bericht teilweise falsche Beschreibung.	Das Gebiet „Brunnersberg“ wird gemäss Punkt 3.3 gestrichen.	Verein Region Thal Laupersdorf Aedermansdorf Balsthal Privater (4)
47	Passwang: nicht als Zwischenergebnis aufnehmen Wichtiges Naherholungsgebiet, sehr hohe Einsehbarkeit, ungenügende Erschliessung, die 3. Etappe des Naturinventars der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil weist im Gebiet Hinter und Vorder Beibelberg z.T. artenreiche Lebensräume aus..	Siehe auch Punkt 3. Gebiet ist für die Nutzung der Windkraft grundsätzlich geeignet. Mit der Aufnahme als „Zwischenergebnis“ ist nichts vergeben. Für eine allfällige spätere Festsetzung ist eine Richtplananpassung nötig.	Verein Region Thal Mümliswil-Ramiswil

48	<p>Wisnerhöchi: nicht festsetzen</p> <p>Nicht in Konzept Windenergie Schweiz erwähnt, Juraschutzzone, wichtiges Naherholungsgebiet, Veränderung des Landschaftsbilds, gut einsehbar, nah bei Wohngebiet (Schatten, Lärm), Wertverminderung der Liegenschaften, Gebiet wurde erst später in die Evaluation einbezogen.</p> <p>Vor einer allfälligen Zonenänderung ist der Bevölkerung von Wisen das Recht einzuräumen, sich dazu zu äussern.</p>	<p>Siehe auch Antworten zu den Anträgen Nr. 4 (Konzept Windenergie Schweiz), Nr. 19 (Juraschutz) und Nr. 41 (nachträgliche Evaluation)</p> <p>Das Gebiet ist hinsichtlich der Windverhältnisse geeignet und sehr gut erschlossen. Hinsichtlich negativer Auswirkungen auf das Wohngebiet von Wisen bestehen offene Fragen, weshalb die Interessenabwägung noch nicht abgeschlossen und das Gebiet als „Zwischenergebnis“ enthalten ist. Für eine allfällige spätere Festsetzung ist eine Richtplananpassung nötig.</p> <p>Die Mitsprache der Gemeinde Wisen und ihrer Bevölkerung ist gewährleistet. Siehe dazu auch Bemerkungen zu Punkt 3.6.</p>	<p>Modellsegelflugverein MSV Froburg 20 Private (23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44)</p>
49	<p>Wisnerhöchi, Homberg, Burg:</p> <p>Nachträgliche, allzu schnell forcierte Integration des Standorts in Richtplananpassung. Eine Prüfung in der Begleitgruppe wäre begrüssenswert gewesen.</p>	<p>Siehe Antwort zum Antrag Nr. 41.</p>	<p>pro natura Solothurn</p>
50	<p>Wisnerhöchi: weitere Abklärungen vornehmen (wild- und vogelbiologisches Gutachten)</p> <p>Durch das Gebiet Obererlimoos/Wisnerhöchi verlaufen wichtige Wildwechsel, häufige Beobachtung von Vögeln wie Milanen, Mäusebussarden, aber auch Fledermäusen.</p> <p>Im Gutachten sind die Unbedenklichkeit der Auswirkungen auf die Fauna zu bestätigen, ebenso dass durch den Windpark keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Jagdgesellschaft Froburg bzw. keine Einschränkungen der Bejagung zu erwarten sind.</p>	<p>Die Wisnerhöchi ist als "Zwischenergebnis" vorgesehen. Abklärungen zur Wild- und Vogelbiologie sind, falls das Gebiet weiterverfolgt wird, in den weiteren Planungsschritten durchzuführen, detailliert im Nutzungsplanverfahren.</p>	<p>Jagdgesellschaft Froburg Revier 48</p>

51	<p>Stallflue/Althüsli: festsetzen Gute Windverhältnisse; Konzept Windenergie Schweiz von 2004 teilweise überholt, da der Bund Förderprogramme entwickelte und einzelne Kantone Windanlagen in BLN-Gebieten planen; gemäss Bundesgerichtsentscheid ist die Erstellung von WEA in Schutzgebieten unter Interessenabwägung möglich; die Vereinbarkeit mit den BLN-Schutzziele ist vom ARE abzuklären und allfällige Auflagen aus dieser speziellen Situation sind festzulegen; Standort kann als „zugehörend“ zum Gebiet Grenchenberg betrachtet werden; Standortgemeinde Selzach wie auch die Landbesitzer stehen dem Bau von Windenergieanlagen positiv gegenüber.</p>	Siehe Punkt 3.5.	<p>Solothurn Bellach Selzach Zuchwil Lommiswil</p> <p>regio energie Solothurn AEK Energie AG Solothurn fenergie AG 20 Private (13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55)</p>
52	<p>Weiteres Planungsverfahren: Keine Gebiete für Windparks gegen den Willen der Standortgemeinde in den Richtplan aufnehmen, da für die Durchführung der weiteren Planungsschritte die Gemeinde zuständig ist.</p>	<p>Siehe auch Punkt 3.6. Im Nutzungsplanverfahren ist die Gemeinde Planungsbehörde. Gemeinden sind nicht verpflichtet, potentielle Gebiete für Windparks in der Nutzungsplanung umzusetzen. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Einleitung eines solchen Verfahrens.</p>	<p>Balsthal Laupersdorf Mümliswil-Ramiswil</p>
53	<p>Für weiteres Planungsverfahren: Kantonale Regeln für Gestaltung und Disposition der Turbinen ausarbeiten. Der Ausgestaltung der Erschliessung ist grösste Sorgfalt beizumessen: Rodungen und Böschungsarbeiten dürfen nur mit begründeter Ausnahme zugelassen werden. Gegebenenfalls sind ökologische Ersatzmassnahmen einzuplanen. Für die Netzeinspeisung ist ein Konzept vorzulegen, Freileitungen sind unerwünscht.</p>	<p>Diese Anliegen stimmen mit dem neuen Planungsgrundsatz überein. Der sorgfältigen Gestaltung und guten Integration von WEA in die Situation ist in der weiteren Planung besonderes Gewicht beizumessen. Die Regeln für die Gestaltung und Disposition werden mit dem Nutzungsplan festgelegt.</p>	Grenchen
54	<p>Für weiteres Planungsverfahren: Die Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen müssen noch weiter abgeklärt werden.</p>	<p>Siehe auch Punkte 3.1 und 3.6. Mit den Ergänzungen der Planungsgrundsätze ist die Prüfung dieses Aspektes und Berücksichtigung in der umfassenden Interessenabwägung sichergestellt.</p>	Bund

55	<p>Für weiteres Planungsverfahren: Sollten bei der späteren Realisierung von Windparks – zumindest temporär – Waldflächen beansprucht werden, müssten für eine nötige Ausnahmegewilligung die Rodungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 des Waldgesetzes (WaG) erfüllt sein.</p>	Diese Frage ist auf Stufe Nutzungsplanung zu klären.	Bund
56	<p>Für weiteres Planungsverfahren: Die konkreten Projekte sind dem BAZL zu einer detaillierten Prüfung zu unterbreiten (Meldepflicht von Luftfahrthindernissen). Im Rahmen dieser Prüfung wird über allfällige bauliche Auflagen (z.B. Markierung, Befeuern) entschieden.</p>	Erfolgt im Nutzungsplan- bzw. im Baugesuchsverfahren.	Bund

6.3 Vorprüfung des Bundes



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Richtplangruppe Nordwestschweiz

CH-3003 Bern, ARE, Gu

Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn

Referenz/Aktenzeichen: 1074-0107

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Gu

Sachbearbeiter/in: Gu

Bern, 26. Februar 2009

Richtplananpassung „Windenergie / Gebiete für Windparks“ – Vorprüfung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vorprüfung. Die in der Raumordnungskonferenz vertretenen Bundesstellen haben die Unterlagen mit Interesse studiert und geprüft. Die Bundesämter für Energie (BFE), für Umwelt (BAFU), für Landwirtschaft (BLW), für Zivilluftfahrt (BAZL) und für Raumentwicklung (ARE), das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) äussern sich in der Folge inhaltlich zu den Anpassungen.

Der Bund begrüsst die Schaffung eines neuen Richtplankapitels zu Windenergie und potentiellen Standorten für Windparks. Das Ziel des Kantons Solothurn, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Windenergie einen substanziellen Beitrag dazu leisten zu lassen, entspricht den Zielen des revidierten Energiegesetzes (EnG) voll und ganz. Das BFE hat die Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie über Suisse Eole begleitet und die Abstimmung mit dem nationalen Windenergiekonzept sichergestellt. Mit seinem Vorgehen (Erarbeitung einer Windenergiepotentialstudie, Evaluation von möglichen Standorten, breite Diskussion im Kanton) und der Verankerung der Ergebnisse im Richtplan folgt der Kanton weitgehend dem gewünschten Ansatz, wie er von den Bundesämtern für Energie, für Umwelt und für Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kantonen zur Zeit in einer Planungshilfe erarbeitet wird.

Befürwortet werden auch die Planungsgrundsätze, grosse Windenergieanlagen vorzuziehen und diese in wenigen, gut geeigneten Gebieten zu konzentrieren. Es stellt sich aus Sicht des Bundes einzig die Frage, ob mit insgesamt acht bezeichneten potentiellen Gebieten im Kanton auch wirklich eine

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. 031 322 40 68, Fax 031 322 78 69
claudia.guggisberg@are.admin.ch
www.are.admin.ch

genügende Konzentration erreicht wird, insbesondere, wenn man den Blick auf den ganzen Juraraum ausdehnt. Eine grosse Bedeutung kommt vor diesem Hintergrund sicher auch der überkantonalen Abstimmung zu. Der Bund geht davon aus, dass der Kanton Solothurn seine Nachbarkantone bei der Erarbeitung und öffentlichen Vernehmlassung entsprechend einbezogen hat und weiter einbeziehen wird.

→ Im Hinblick auf die Genehmigung durch den Bund sollte der Kanton das Ergebnis der überkantonalen Abstimmung in den Richtplanunterlagen ausweisen.

In der Einleitung zu den Planungsgrundsätzen wird insbesondere die Berücksichtigung der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes gefordert, was natürlich aus Bundessicht begrüsst wird. Allerdings werden dann bei den konkreten Grundsätzen zwar solche aufgeführt, die ebenfalls zur Schonung der Landschaft beitragen können (Konzentration, Bevorzugung grosser Anlagen, verhältnismässiger Erschliessungsaufwand, usw.), es fehlt aber ein verbindlicher Grundsatz der vorsieht, Natur- und Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung zu meiden (BLN, Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden) und bei den übrigen Gebieten bestmöglich Rücksicht auf die Natur- und Landschaftswerte zu nehmen.

Gebiete für Windparks sind meistens auch Landwirtschaftsgebiete. Die möglichen negativen Auswirkungen von Windparks auf die Landwirtschaft (Bewirtschaftungshindernisse und -erschwernisse, Ertragsverluste, Beeinträchtigung von Güterwegen, usw.) sollten so gering wie möglich gehalten werden. Ein Augenmerk sollte auch darauf gerichtet werden, dass Erschwerisse und Ertragsverluste angemessen entschädigt werden und allfällige Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen möglichst nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen.

→ In der Einleitung zu den Grundsätzen sollten neben den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes auch diejenigen der Landwirtschaft angeführt werden. Für die beiden Aspekte Natur- und Landschaftsschutz sowie Landwirtschaft sollte je ein verbindlicher Grundsatz ergänzt werden.

Der in den Grundlagen erwähnte Ausschluss von BLN-Gebieten, von Waldstandorten, von Flächen der Bundesinventare der Trockenwiesen und -weiden und besonders empfindlichen Vogelzug- und Brutgebieten bei der Evaluation von potentiellen Gebieten für Windparks wird begrüsst. Die verbleibenden Auswirkungen und Konflikte werden in den Grundlagen umfassend und transparent dargestellt. Allerdings werden dann die Konsequenzen und der Handlungsbedarf, die sich daraus ergeben, nicht erläutert und - zumindest für die Festsetzungen - auch nicht in den Richtplan überführt. Weder wird aufgezeigt, wie die Abstimmung erfolgt ist oder wie Lösungen gefunden werden könnten, noch werden entsprechende Aufträge an die nachgeordnete Planung formuliert.

- Der künftige regionale Naturpark Thal wird von mehreren Windenergiestandorten betroffen. Die Unterlagen weisen auf diesen Umstand hin, es bleibt aber offen, ob die Standorte in Übereinstimmung mit den Zielen des Parkes und dessen Trägerschaft stehen.

→ Die Frage der Vereinbarkeit von Windparks mit dem regionalen Naturpark Thal ist vor einer Festsetzung im Richtplan zu klären.

- Verschiedene potentielle Gebiete (z.B. Grenchenberg, Scheltenpass) tangieren kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft, das im Richtplan festgesetzt ist. Für eine Festsetzung scheint aus Sicht Bund ein Entscheid über die grundsätzliche Vereinbarkeit bzw. eine Interessenabwägung notwendig.

→ Die Frage der Vereinbarkeit von Windparks mit dem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft ist vor einer Festsetzung im Richtplan zu klären. Allenfalls ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

- Für einige potentielle Gebiete wird die Erschliessungssituation in den Grundlagen als sehr problematisch bezeichnet (z.B. Schwängimatt).

→ Die grundsätzliche Machbarkeit der notwendigen Erschliessung müsste für eine Festsetzung geklärt sein.

- Vier potentielle Gebiete grenzen unmittelbar an die Perimeter von BLN-Gebieten: Grenchenberg an BLN Nr. 1010 (Weissenstein), Burg und Wiesnerhöchi an BLN Nr. 1017 (Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura) und Passwang an BLN Nr. 1012 (Belchen-Passwang-Gebiet). Bei der konkreten Planung der Anlagen wird darauf zu achten sein, dass BLN-Objekte nicht durch Anlagestandorte direkt an der Perimetergrenze beeinträchtigt werden (im Sinne der ungeschmälernten Erhaltung bzw. bestmöglichen Schonung der Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss Art. 6 NHG; vgl. auch BGE 115 Ib 311 S. 322). Sofern kein Sichtschutz durch die Topographie oder Vegetation besteht, ist ein angemessener Abstand von den Perimetergrenze einzuhalten. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die angrenzenden BLN-Objekte nicht durch den Bau von Erschliessungen und Stromleitungen beeinträchtigt werden.

→ Die Festsetzungen betroffener Standorte sind mit einem Vorbehalt resp. einer Anweisung an die nachgeordnete Planung zu versehen, die sicherstellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung angrenzender BLN-Objekte kommt.

- In den potentiellen Gebieten Grenchenberg, Scheltenpass, Schwängimatt, Brunnersberg und Passwang befinden sich diverse militärische Anlagen und Objekte. In diesen Gebieten können Konflikte zwischen militärischen Interessen und Windparks nicht ausgeschlossen werden.

→ Da der Grad der Betroffenheit militärischer Interessen letztlich von der Positionierung und Ausgestaltung der einzelnen Windkraftanlagen abhängen wird und sich somit aus heutiger Sicht noch nicht abschätzen und klären lässt, sind die Festsetzungen mit einem entsprechenden Vorbehalt resp. einer entsprechenden Anweisung an die nachgeordnete Planung zu versehen.

Für die nachgeordnete Planung weisen die Bundesstellen auf folgende weiteren Punkte hin:

- Während die ornithologischen Aspekte der Evaluation aus Sicht des BAFU umfassend untersucht und berücksichtigt worden sind, müssen die Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen noch weiter abgeklärt werden. Neue Studien belegen, dass Windenergieanlagen bei Fledermauspopulationen empfindliche Verluste verursachen und bei einem starken Anstieg der Anzahl Anlagen möglicherweise die Existenz von Fledermausarten über grössere Regionen gefährden können.
- Auch wenn die Waldbedeckung ein wichtiges Kriterium für die Evaluation gewesen ist und das BAFU aus walddirektiver Sicht zur Richtplananpassung keine Einwände hat, scheint es durchaus möglich, dass bei der späteren Realisierung von Windparks - zumindest temporär - Waldflächen beansprucht werden könnten. Das BAFU weist darauf hin, dass für eine in solchen Fällen nötige Ausnahmegewilligung die Rodungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 des Waldgesetzes (WaG) erfüllt sein müssen.
- Soweit das BAZL dies zum heutigen Zeitpunkt abschätzen kann, sind zwischen den potentiellen Windparks und der Luftfahrt keine grösseren Konflikte zu erwarten. Die konkreten Projekte werden dem BAZL aber zu einer detaillierten Prüfung unterbreitet werden müssen (Meldepflicht von Luftfahrthindernissen gemäss Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) Art. 63-65). Im Rahmen dieser Prüfung wird dann insbesondere auch über allfällige bauliche Auflagen zugunsten der Luftfahrt zu entscheiden sein (z.B. Markierung, Befeuern gemäss Art. 66-70 VIL).

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Dr. Christian Christian Küng
Direktor a.i.

Kopie an:

- BFE, BAFU, BLW, BAZL, GS VBS, ENHK, ARE: AMB, mak, wit